# RECHT UND STEUERN

## Corona-Hilfen: HDE warnt vor Klagewelle

Nach einer Befragung von über 1000 Mitgliedsunternehmen Mitte Mai sieht der Handelsverband Deutschland (HDE) eine Klagewelle anrollen. Dabei geht es um eine Ungleichbehandlung bei der Bewilligung für die November- und Dezemberhilfen. Die Gastronomie bekommt demnach bis zu 75 Prozent des durch die Corona-Schließungen in diesem Zeitraum entgangenen Umsatzes vom Staat ersetzt. Der Einzelhandel dagegen würde auf den Fixkostenzuschuss bei der Überbrückungshilfe III verwiesen. Der HDE fordert nun zur Vermeidung einer solchen Klagewelle die rasche Anpassung und Aufstockung der Überbrückungshilfen beziehungsweise eine entsprechende Schadensregulierung nach EU-Recht für den Einzelhandel. „Viele Einzelhändler waren ab dem 16. Dezember 2020 wegen der Corona-Maßnahmen geschlossen. Trotzdem haben sie keinen Anspruch auf die großzügigere November- und Dezemberhilfe. Das ist eine klare Ungleichbehandlung im Vergleich zur Gastronomie", so HDE-Hauptgeschäftsführer Stefan Genth.

Gemäß einer HDE-Umfrage und -Hochrechnungen haben bis zum 30. April 2021 rund zehntausend vom Lockdown betroffene Einzelhändler Unterstützungsleistungen nach den Regeln der November- beziehungsweise Dezemberhilfen beantragt, die eigentlich nicht für den später von den Schließungen betroffenen Einzelhandel, sondern unter anderem für die Gastronomie vorgesehen sind.

*(Handelsverband Deutschland)*

## Scheidung: BGH-Urteil zur Ehewohnung

Geschiedene können unter bestimmten Voraussetzungen von ihren Ex-Partnern verlangen, ihnen die Ehewohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. Eine einvernehmliche Regelung oder ein Antrag bei Gericht müssen jedoch spätestens ein Jahr nach rechtskräftiger Scheidung erfolgen. Danach erlöschen eventuelle Rechte. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen XII ZB 243/20) hervor. Im entschiedenen Fall zog ein Ehemann aus der ihm allein gehörenden Eigentumswohnung aus. Nach der Scheidung verlangte er von seiner Ex-Frau, dass sie aus seiner Wohnung ausziehe. Da auch ein Jahr nach der Scheidung keine einvernehmliche Lösung zustande kam, verklagte der Mann seine Ex-Frau, die Wohnung herauszugeben und zu räumen. Das Gericht gab ihm Recht.

Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass die Frau weder zu einer einvernehmlichen Regelung bereit war noch gerichtlich beantragte, ihr Ex-Partner solle ihr seine Wohnung vermieten. Ein solcher Antrag wäre bis zu einem Jahr nach rechtskräftiger Scheidung möglich gewesen. Er könne im Allgemeinen damit begründet werden, dass einer der Partner und die im Haushalt lebenden Kinder auf die Wohnung stärker als der andere Partner angewiesen sind oder ein Auszug eine besondere Härte darstellen würde. Da jedoch inzwischen mehr als ein Jahr seit der Scheidung verstrichen war, seien eventuelle Rechte der Frau erloschen. Eine zeitliche Befristung solcher Rechte sei notwendig, damit baldige klare Verhältnisse und Rechtssicherheit geschaffen werden. Eine ungeklärte Rechtslage über einen längeren Zeitraum würde nicht im Einklang mit Artikel 14 des Grundgesetzes stehen, der Eigentümer vor übermäßigen Eingriffen in ihr Eigentum schützt.

*(Wüstenrot Bausparkasse)*

## Grundsteuervergleich: Gütersloh gewinnt

In Gütersloh muss eine Familie am wenigsten Grundsteuer zahlen. Das ist das Ergebnis einer bundesweiten Untersuchung, die der Eigentümerverband Haus & Grund Deutschland beim Institut der deutschen Wirtschaft in Auftrag gegeben hat. „Während unsere Musterfamilie in Gütersloh nur 323 Euro pro Jahr zahlen muss, muss sie in Witten mehr als das Doppelte zahlen – nämlich 771 Euro", so Haus & Grund-Präsident Kai Warnecke. Der Vergleich zum Ranking 2018 macht deutlich, dass die Städte, die eine Erhöhung beschlossen haben, durchweg kräftig zugelangt haben. So stieg die Jahresgrundsteuer unter anderem in Salzgitter (plus 25 Prozent), Mülheim an der Ruhr (plus 39 Prozent) und Offenbach am Main (plus 49 Prozent) deutlich. „In diesen Städten ist die Grundsteuerlast innerhalb von drei Jahren geradezu explodiert. Hier muss dringend gegengesteuert werden, damit das Wohnen für Mieter und Selbstnutzer bezahlbar bleibt und in manchen Städten wieder bezahlbar wird", fordert der Verbandschef.

Dies werde durch Einführung der neuen Grundsteuergesetze noch wichtiger. Die Haus & Grund-Vereine würden prüfen, ob das Wort von Bundesfinanzminister Scholz gelte, sprich keine heimlichen Erhöhungen bei der Umstellung. Gleichwohl betont Warnecke, dass die Untersuchung nicht anklagend gemeint sei. Jede Kommune habe eine andere Entwicklung, andere Wirtschaftsstrukturen und andere Probleme zu bewältigen. Dennoch seien die Unterschiede erklärungsbedürftig. Transparenz müsse deshalb hergestellt werden.

*(Haus & Grund)*

## Hessen-Modell der Grundsteuer vorgestellt

Die hessische Landesregierung hat Mitte Juni ihren Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer vorgestellt. Diese muss nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bekanntlich neu geregelt werden. Das Ende 2019 erlassene Bundesmodell ist aus Sicht der hessischen Landesregierung allerdings zu kompliziert und aufwendig, weshalb Hessen nun wie Bayern, Niedersachsen, Hamburg und Baden-Württemberg von der Öffnungsklausel Gebrauch macht. „Das Hessen-Modell der Grundsteuer ist gerecht, einfach und verständlich", erklärte Finanzminister Michael Boddenberg im Rahmen der Vorstellung. Grundlage ist ein Flächen-Faktor-Verfahren, das insbesondere dem Umstand Rechnung tragen soll, wonach die Grundsteuer eine Gegenleistung der Grundstücksnutzer für die von Kommunen bereitgestellte Infrastruktur ist.

Einfache Lagen werden dabei gegenüber dem reinen Flächenmodell niedriger, gute Lagen dagegen höher besteuert. „Beides aber mit Augenmaß", wie Boddenberg betont. Für die Berechnung soll auf die bereits vorhandenen Bodenrichtwertzonen zurückgegriffen werden. In Gemeinden mit keinen oder nur sehr geringen Unterschieden im Bodenwertniveau führe es zu gleichen Ergebnissen wie das reine Flächenmodell. In Hessen müssen in knapp zwei Jahren rund drei Millionen Grundstücke neu bewertet werden. In Summe sollen die Kommunen durch die Reform nicht mehr Grundsteuer erhalten, sie soll also aufkommensneutral sein.

*(Hessisches Ministerium der Finanzen)*



Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Helmut Richardi Verlag GmbH